

**Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung von Gebühren für
die Straßenreinigung vom 04. Februar 2003
(Straßenreinigungsgebührensatzung)
- in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 25. September 2025 -**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133) und der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende 7. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 04.02.2003 beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt Bad Sachsa führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Bad Sachsa durch.

Die Stadt Bad Sachsa kann sich zur Erfüllung der Aufgaben der Straßenreinigung ganz oder teilweise Dritter bedienen.

Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben:

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung.
- (2) Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an dem im Straßenverzeichnis (Anlage zur Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung) aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

- (3) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger), die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- und Dauernutzberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (5) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt hat, so haftet er (neben dem neuen Verpflichteten) für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Bad Sachsa entfallen.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt Bad Sachsa trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 25 v. H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt.
- (2) Der auf die Stadt Bad Sachsa entfallende Teil umfasst:
 1. die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
 2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden,
 3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 a NKAG i. V. m. § 227 Abs. 1 AO 1977.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks auf volle Meter abgerundet und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört.
- (2) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen sind in Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse I

- Reinigung der Fahrbahnen, Gossen, Parkspuren, Geh- und Radwege durch die Stadt Bad Sachsa, Winterdienst durch den Grundstückseigentümer (keine Straßen aufgeführt)

Reinigungs-klasse II

- 6maliges Kehren der Fahrbahn, Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Bestreuen der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstrecken bei Winterglätte.

Reinigungs-klasse III

- Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Bestreuen der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstrecken bei Winterglätte

Reinigungs-klasse IV

- Reinigung und Winterdienst durch den Grundstückseigentümer

- (3) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungs-klasse bis zu einer entsprechenden Berichtigung im Straßenverzeichnis maßgebend.

§ 5 Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in der

- | | |
|---------------------------------|------------------|
| a) Reinigungs-klasse I | unbesetzt |
| b) Reinigungs-klasse II | 5,70 Euro |
| c) Reinigungs-klasse III | 3,60 Euro |

§ 6 Hinterlieger

Bei Grundstücken, die nicht an der von der Stadt Bad Sachsa zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straßenseite zugewandte Grundstücksbreite abzüglich 25 v.H. der Länge von Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegungen maßgeblich. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die geringste Grundstücksbreite, projiziert auf die zu reinigende Straße, zugrunde gelegt. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist, sowie die zu dieser Straße führende(n) Grundstückszuwegung(en) maßgeblich.

§ 7 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt Bad Sachsa aus ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 8

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer oder Erwerber der Stadt Bad Sachsa innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 NKAG.

§ 9

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf die Aufnahme der Reinigung durch die Stadt Bad Sachsa folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Beginn des Monats, in dem die Stadt Bad Sachsa die Reinigung einstellt.
- (3) Eine Änderung des Umfangs der Straßenreinigung wird mit Beginn des nächsten Monats gebührenwirksam.

§ 10

Abrechnungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr, zu dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht.
- (2) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und erhoben. Sie werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben.
- (3) Die Gebühr wird zu je einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig, sofern in dem Gebührenbescheid nicht ein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Bad Sachsa (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 09.10.1990, in der Fassung der 1. Änderung vom 19.12.1994, außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2009 tritt am 01.01.2010 in Kraft. Die 2. Änderungssatzung vom 23. Dezember 2010 tritt am 01.01.2011 in Kraft. Die 3. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2012 tritt am 01.01.2013 in Kraft. Die 4. Änderungssatzung vom 22. November 2018 tritt am 01.01.2019 in Kraft. Die 5. Satzung zur Änderung vom 17. Dezember 2021 tritt am 01.01.2022 in Kraft. Die 7. Satzung zur Änderung vom 20. Dezember 2024 tritt am 01.01.2025 in Kraft. Die 8. Satzung zur Änderung vom 25. September 2025 tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bad Sachsa, den 19. September 2025

gez. Quade
Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 10. Februar 2003 im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz veröffentlicht. Die 1. Änderungssatzung wurde am 23. Dezember 2009 im Harz Kurier veröffentlicht. Die 2. Änderungssatzung wurde am 29. Dezember 2010 im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz veröffentlicht. Die 3. Änderungssatzung wurde am 20. Dezember 2012 im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz veröffentlicht. Die 4. Änderungssatzung wurde am 29. November 2018 im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen veröffentlicht. Die 5. Satzung zur Änderung wurde am 23. Dezember 2021 im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen veröffentlicht. Die 7. Satzung zur Änderung wurde am 30. Dezember 2024 im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen veröffentlicht. Die 8. Satzung zur Änderung wurde am 25. September 2025 im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen veröffentlicht.
--